

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

Am»: Durch Art. 2 § 12 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339) war die Mitwirkung von Rechtsanwälten im Strafverfahren beschränkt worden.

Vgl. dazu den Beschluß des Obersten Gerichts über die Zulassung von Rechtsanwälten vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1950 (MinBl. S. 43):

Bei dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik kann jeder bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt auftreten.

### **Wahlverteidiger.**

#### § 138

(1) Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

### **Referendare als Verteidiger**

#### § 139

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahre und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

### **Notwendige Verteidigung.**

#### § 140

(1) Die Verteidigung ist notwendig in den Sachen, welche *vor dem Reichsgericht oder dem Oberlandesgericht in erster Instanz* oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.